

Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

§ 1 Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur regelt § 2 Ingenieuresetz des Landes Sachsen-Anhalt (IngG LSA).
- (2) Die Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 IngG LSA regelt die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer.
- (3) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 2 Absätze 1 bis 4 IngG LSA auf Antrag eine Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ausstellen.
- (4) Auf Antrag stellt die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ihren Kammermitgliedern sowie ihren Pro-Forma-Mitgliedern, die gemäß § 1 Abs. 1 zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, einen Berufsausweis (Ingenieurausweis; Professional Card) inklusive der Voraussetzungen für die digitale Signatur und der Hinterlegung von Daten für die eVergabe zur Verfügung. Ingenieuresellschaften (§§ 33 Abs. 7, 13 IngG LSA), bei denen mindestens ein Mitgesellschafter ein Kammermitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist, können auf Antrag einen Präqualifikationsausweis (Berufsausweis mit digitalisierten, zertifizierten Nachweisen aus der Datenbank der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, insbesondere nach § 5 Abs. 9 VOF 2009) erhalten. Die datenschutzrechtlichen Einwilligungsbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Für ihre Kammermitglieder stellt die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt auf gesonderten Antrag einen Rundstempel (Stempel mit kreisförmiger Umrandung. Am inneren Rand Schriftzug mit bis zu drei der nachfolgenden Bezeichnungen: Ingenieur, Beratender Ingenieur, Bauvorlageberechtigung, Nachweisberechtigung für Standsicherheit, Fachingenieur, Sachverständiger. In der Mitte: Logo der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Titel, Vorname, Name, Ident-Nr. des Kammermitgliedes) aus. Die datenschutzrechtlichen Einwilligungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 2 Kammermitgliedschaft, Kammermitgliedszahl und Pro-Forma-Mitgliedschaft

- (1) Kammermitglieder sind gemäß § 18 IngG LSA:
 - a) Beratende Ingenieure (§ 18 Abs. 1 IngG LSA)
 - b) Bauvorlageberechtigte Ingenieure (§ 18 Abs. 2 IngG LSA)
 - c) Nachweisberechtigte für Standsicherheit (§ 18 Abs. 2 IngG LSA)
 - d) übrige Mitglieder gemäß § 18 Abs. 3 IngG LSA
- (2) Mitglieder nach Abs. 1. b) bis d) können sowohl selbständig als auch unselbständig tätig sein. Für die Selbständigkeit reicht es aus, dass die selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Abgrenzung von Selbständigkeit und Unselbständigkeit erfolgt nach sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

- (3) Die Kammermitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die jeweilige Liste gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 IngG LSA.
- (4) Die Kammermitgliedszahl ergibt sich aus der Summe der natürlichen Personen, nach § 2 Abs. 1. Bei Mehrfacheintragung zählt jede natürliche Person nur einmal als Kammermitglied.
- (5) Pro-Forma-Mitglieder sind diejenigen Ingenieure im Sinne von § 3 Abs. 1 IngG LSA, die in das dort genannte besondere Verzeichnis eingetragen sind.
- (6) Die Kammermitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung gemäß § 12 IngG LSA.

§ 3 Interessenten

- (1) Die Ingenieurkammer führt ein Interessentenverzeichnis für Studierende.
- (2) In das Interessentenverzeichnis wird auf Antrag eingetragen, wer bei der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt in einer Fachrichtung nach § 2 IngG LSA immatrikuliert ist. Über die Eintragung in das Interessentenverzeichnis entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit nach Ermessen.
- (3) In das Interessentenverzeichnis Eingetragene sind berechtigt, für die Dauer der Eintragung die Serviceleistungen der Ingenieurkammer wie Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die sich aus der Gebühren- und Auslagenordnung ergebenden Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen der Ingenieurkammer und für die Listenführung zu tragen.
- (4) Die Eintragung in das Interessentenverzeichnis erlischt:
 - a) mit Abschluss bzw. Aufgabe des Studiums
 - b) fünf Jahre nach der Eintragung,
 - c) bei Nichtzahlung der Kosten gemäß Abs. 3 nach vorangegangener Mahnung.

Maßgebend ist der zuerst eintretende Umstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder, der Pro-Forma-Mitglieder und aller Berufs-Haftpflichtversicherungspflichtigen im Sinne von § 33 IngG LSA

- (1) Die Kammermitglieder sind je nach Kammermitgliedschaft berechtigt, den Zusatz „Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ oder "Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ zu führen. Kammermitglieder dürfen das standardisierte Logo der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Werbung für Freiberufler verwenden.
- (2) Alle Kammermitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar für die Organe der Ingenieurkammer.

- (3) Alle Kammermitglieder sind zur Erfüllung von Kammeraufgaben zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Anzeigepflicht der Pro-Forma-Mitglieder führt nicht zur beitragspflichtigen Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer. Pro-Forma-Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Sie sind auch nicht zur Erfüllung von Kammeraufgaben zur ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichtet.
- (5) Alle Kammermitglieder und Pro-Forma-Mitglieder haben die ihnen obliegenden Berufsaufgaben und Berufspflichten insbesondere nach § 33 IngG LSA sowie nach der Berufsordnung der Ingenieurkammer gewissenhaft zu erfüllen. Näheres regelt die Berufsordnung der Ingenieurkammer.
- (6) Alle Berufs-Haftpflichtversicherungspflichtigen im Sinne von § 33 IngG LSA einschließlich der Pro-Forma-Mitglieder müssen zur Deckung der aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen und gegenüber der Ingenieurkammer anzeigen.
- (7) Die Ingenieurkammer lässt Ausnahmen von der Berufs-Haftpflichtversicherungspflicht zu, für:
 - a) Versicherungspflichtige im Sinne von § 33 IngG-LSA einschließlich der Pro-Forma-Mitglieder, die gelegentlich eine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben,
 - b) Versicherungspflichtige im Sinne von § 33 IngG-LSA einschließlich der Pro-Forma-Mitglieder, die keine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben,
 - c) Versicherungspflichtige im Sinne von § 33 IngG-LSA einschließlich der Pro-Forma-Mitglieder, die eine ingenieurberufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben und durch ihren Arbeitgeber berufs-haftpflichtversichert sind,
 - d) in sonstigen Fällen, in denen erkennbar kein Risiko aus der Berufsausübung des Versicherungspflichtigen im Sinne von § 33 IngG LSA vorhanden ist.

Die Angaben zu den Ausnahmegründen von der Berufs-Haftpflichtversicherungspflicht sind eidesstattlich und schriftlich zu versichern. Zugelassene Ausnahmen von der Berufs-Haftpflichtversicherung werden in der von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten Liste der Berufs-Haftpflichtversicherten vermerkt.

§ 5 Listen und Verzeichnisse

Die Ingenieurkammer führt folgende Listen und Verzeichnisse:

- a) für die Beratenden Ingenieure nach § 10 IngG LSA,
- b) für die Mitglieder nach § 18 Abs. 3 IngG LSA,
- c) für die Ingenieure nach § 3 Abs. 1 IngG LSA (Pro-Forma-Mitglieder),
- d) für die Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren nach § 13 IngG LSA,
- e) für die Bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 18 Abs. 2 IngG LSA,
- f) für die Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 18 Abs. 2 IngG LSA,
- g) für weitere Ingenieure, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere Qualifikationen gefordert sind nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Nr. h) IngG LSA,
- h) für Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,

- i) für Berufs-Haftpflichtversicherte nach § 33 IngG LSA,
- j) für Interessenten.

§ 6 Untergliederungen der Ingenieurkammer

- (1) Die Ingenieurkammer untergliedert sich gemäß § 26 IngG LSA in folgende Organe:
 - a) Vertreterversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Eintragungsausschuss,
 - d) Ausschuss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.
- (2) Der Ausschuss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist zuständig für das Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 IngG LSA sowie das Antragsverfahren nach § 5 IngG LSA.
- (3) Die Organe entscheiden über die in ihre Geschäftsbereiche fallenden Angelegenheiten. Die unter den Nummern c) und d) genannten Organe setzen den Vorstand über ihre Entscheidungen in Kenntnis.
- (4) Alle Organe geben sich für die Organisation ihrer Abläufe eine Geschäftsordnung. Vereinfachte Verfahren unter Mitwirkung der Geschäftsstelle regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 7 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von den Kammermitgliedern gewählt. Für je einhundert Kammermitglieder wird ein Vertreter gewählt. Die Anzahl der Kammermitglieder wird dabei mit dem Stand des dem Wahljahr vorangegangenen Kalenderjahres zum 31.12. auf volle Einhundert aufgerundet. Die Beratenden Ingenieure, die Mitglieder nach § 18 Abs. 3 IngG LSA und die selbständigen Mitglieder, die keine Beratenden Ingenieure sind, stellen gemeinsam mindestens 2/3 aller Vertreter. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Diese Regelung gilt erstmals für die Wahl zur 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Wahl zur Vertreterversammlung sind in der Wahlordnung die Fachrichtungen:
 - a) Bauwesen - Bauwesen, Umwelttechnik, Verkehrswesen und Landeswesen
 - b) Vermessungswesen
 - c) Gebäudetechnik - Gebäudetechnik, Anlagenbau und Verfahrenstechnik
 - d) Elektrotechnik - Elektrotechnik, Maschinenbau, Informatik, Kfz-Wesen, weitere Ingenieurwissenschaften

zu berücksichtigen. Wird eine Fachrichtung bei der Wahl nicht gewählt, so gilt zusätzlich der Vertreter dieser Fachrichtung mit den meisten Stimmen als gewählt. Die in Zeugnissen ausgewiesenen Studiengänge werden durch den Eintragungsausschuss den vorgenannten Fachrichtungen zugeordnet. Für die vorgenannten Fachrichtungen erlässt die Ingenieurkammer Ordnungen – insbesondere zum Führen der Berufsbezeichnungen „Fachingenieur“ und „Sachverständiger“.

- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die der Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht sowie der Umgang mit Daten sind nach den §§ 23, 24 und 25 IngG LSA geregelt.
- (4) Die Aufgaben der Vertreterversammlung regeln sich nach § 28 IngG LSA.
- (5) Die Ingenieurkammer hält jährlich mindestens zwei Vertreterversammlungen ab. Der Präsident, der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können unter Angabe von Gründen die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen. Der Präsident lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu der Versammlung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in der Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung ist gegeben, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Kann über einen Antrag wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden, so kann auf der nächsten Sitzung über diesen Antrag beschlossen werden, auch wenn wiederum weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung ist, dass der Antrag in den Einladungen zu beiden Sitzungen ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt den Vertretern bekannt gemacht und auf diesen Ausnahmefall hingewiesen wurde. Die Einladung für die Folgesitzung im Sinne von S. 3 kann mit der ursprünglichen Ladung und auf den gleichen Tag erfolgen, an dem die nicht beschlussfähige Sitzung stattfindet.
- (7) Die Wahlen zur Vertreterversammlung sind in der Wahlordnung der Ingenieurkammer geregelt.
- (8) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensregeln:
 - a) Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit der Sachdarstellung, Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Ingenieurkammer zugehen muss, mitzuteilen.
 - b) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Beschlussfassung schriftlich widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.
- (9) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die personelle Besetzung folgender Ausschüsse wird durch die Vertreterversammlung gewählt:

- a) Eintragungsausschuss nach § 30 IngG LSA
- b) Schlichtungsausschuss nach § 31 IngG LSA
- c) Ausschuss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 32 IngG LSA
- d) Haushaltsausschuss
- e) Ausschuss für Berufsrecht
- f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Bildungsausschuss
- h) Eintragungsausschuss für „Nachweisberechtigte für Standsicherheit“
- i) Honorarausschuss
- j) Rechnungsprüfungsausschuss
- k) Sachverständigenausschuss
- l) Wettbewerbsausschuss
- m) Fachausschüsse

(11) Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen einschließlich der Fachausschüsse beschließt die Vertreterversammlung.

(12) Mit der Prüfung jedes Jahresabschlusses wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Vertreterversammlung beauftragt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer hat mindestens fünf Mitglieder. Von der Vertreterversammlung werden gewählt:

- a) ein Präsident
- b) ein Vizepräsident
- c) mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Für die Fachrichtungen, die dabei nicht berücksichtigt werden, ist jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen. Für die Mitglieder gemäß § 18 Abs. 3 IngG LSA muss mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(4) Der Vorstand beschließt über die Zuziehung von Sachverständigen, sofern in den Ordnungen der Ingenieurkammer nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Geschäftsordnungen der Ausschüsse einschließlich der Fachausschüsse werden vom Vorstand beschlossen. § 6 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen der Ingenieurkammer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er hat als Verwaltungseinrichtung eine Geschäftsstelle errichtet.
- (2) Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist dem hierzu nach § 29 Abs. 3 IngG LSA bestellten Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand berufen und auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages angestellt. Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt jeweils die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.
- (3) Der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich; in seiner Vertretung der Vizepräsident. Erklärungen, welche die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall einen Wert von 10.000 EUR, so muss die verpflichtende Erklärung vom Präsidenten, in seiner Vertretung vom Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- (4) Der Geschäftsführer hat Disziplinarbefugnis gegenüber den weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Er ist für das Personalwesen zuständig und leitet den Personaleinsatz. Die Geschäftsverteilung ergibt sich aus dem vom Vorstand genehmigten Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Ausschussarbeit und die Zuziehung von Sachverständigen

- (1) Die Ausschüsse haben die in ihre Geschäftsbereiche fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Ihre Beschlüsse haben für den Vorstand mit Ausnahme der Beschlüsse des Eintragungsausschusses, des Ausschusses zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und des Schlichtungsausschusses empfehlenden Charakter. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben die Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse einschließlich der Fachausschüsse haben ihrer Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zuziehung von Sachverständigen beschließt, soweit nicht anders geregelt, die Vertreterversammlung.

§ 11 Entschädigung von Organen, Ausschussmitgliedern sowie Sachverständigen

- (1) Die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.
- (2) Die Entschädigung von hinzugezogenen Sachverständigen legt der Vorstand fest.

§ 12 Ombudsmann

- (1) Der Vorstand ist für die Berufung und Abberufung eines Ombudsmannes zuständig.
- (2) Die Tätigkeit des Ombudsmannes regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Repräsentant

- (1) Der Vorstand ist für die Berufung und Abberufung von Kammermitgliedern als Repräsentanten der Ingenieurkammer zuständig.
- (2) Die Tätigkeit des Repräsentanten regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 14 Auskünfte, Verschwiegenheit und Umgang mit Daten

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, den Organen der Ingenieurkammer die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte gemäß § 23 IngG LSA zu geben.
- (2) Die Kammermitglieder der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Ingenieurkammer und des Versorgungswerkes sowie die von ihnen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufsangehörigen gemäß § 24 IngG LSA
- (3) Die Ingenieurkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach § 25 IngG LSA erforderlich ist.
- (4) Weitergehende datenschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Vertreterversammlung bestimmt, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgegeben ist, mit Stimmenmehrheit Form und Art der Bekanntmachung.

§ 16 Haushalts- und Kassenordnung

Die Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Berufsgericht und Berufsgerichtshof

Der Sitz des Berufsgerichtes sowie des Berufsgerichtshofes der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form (§ 61 IngG LSA).

§ 19 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer tritt diese Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 30.04.2010.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 12.08.2010.

Ausgefertigt am 12.08.2010



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Artikel II

Übergangsregelung

§ 1 Wahl des Vorstandes

Bis zum Inkrafttreten der neuen Wahlordnung der Ingenieurkammer gelten für die Wahl des Vorstandes die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 der Satzung der Ingenieurkammer in der Fassung vom 28.12.2006 entsprechend.

§ 2 Wahl der Vertreterversammlung

Bis zum Inkrafttreten der neuen Wahlordnung der Ingenieurkammer gelten für die Wahl der Vertretersammlung die Vorschriften der Wahlordnung der Ingenieurkammer vom 16.10.2006 mit der Maßgabe entsprechend, dass Art. I § 6 Abs. 1 über die Zusammensetzung der Vertretersammlung bei der Wahl zu beachten ist.